



# UNHCR

United Nations High Commissioner for Refugees  
Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés

**Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen  
Vertretung für Deutschland und Österreich  
Representation for Austria and Germany**

Wallstrasse 9 – 13  
10179 Berlin

Tel: +49 30 202 202 0  
Fax: +49 30 202 202 20  
Email: [gfrbe@unhcr.org](mailto:gfrbe@unhcr.org)

Ref. 074/09

An die Klubobleute und  
Mitglieder sowie Ersatzmitglieder  
des Verfassungsausschusses  
im Parlament

Per Email

Wien, 24. November 2009

## ***Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern***

Sehr geehrte Klubobleute,  
Sehr geehrte Abgeordnete des Verfassungsausschusses,

Ich erlaube mir, mich an Sie zu wenden bezüglich des Initiativantrags zum „Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern erlassen wird“ und die UN-Kinderrechtskonvention zumindest in Teilen in der Bundesverfassung verankert werden soll. Dies insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass der UN-Kinderrechtskonvention für den Schutzrahmen von Flüchtlingskindern und jugendlichen Flüchtlingen sowie für die Förderung ihres Wohls grundlegende Bedeutung zukommt.

Die Rechte der Kinderrechtskonvention sind unteilbar und alle darin verankerten Rechte grundsätzlich gleich wichtig. Das UN-Flüchtlingshochkommissariat UNHCR bedauert es deshalb sehr, dass der vorliegende Entwurf für ein Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, lediglich eine beschränkte Anzahl der Rechte aus der UN-Kinderrechtskonvention berücksichtigt.

Es bereitet UNHCR dabei große Sorge, dass der vorliegende Entwurf das Diskriminierungsverbot des Artikels 2 Kinderrechtskonvention unberücksichtigt lässt, obwohl dieses als eines der vier Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention anerkannt ist. Denn in Bezug auf diese zentrale Bestimmung hat das UN-Kinderrechtskomitee in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 6 (2005) zur Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes festgestellt, dass die Rechte der Kinderrechtskonvention, sofern darin nicht ausdrücklich anderweitig verfügt, „allen Kindern zuerkannt werden – das heißt auch Asyl suchenden Kindern, sowie Flüchtlings- und Migrantenkindern – unabhängig von deren Nationalität, Zuwanderungsstatus oder ihrer potentiellen Staatenlosigkeit.“

Auch die zentrale Bestimmung der UN-Kinderrechtskonvention zum Schutz von Asyl suchenden Kindern und anerkannten minderjährigen Flüchtlingen – Artikel 22, der ein Recht auf angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung ihrer Rechte einräumt – fehlt im vorliegenden Gesetzesentwurf. Das gleiche gilt für andere Bestimmungen, die für den Schutz von Kindern und Jugendlichen, die unter das Mandat von UNHCR fallen, besonders relevant sind, etwa Artikel 7 über die

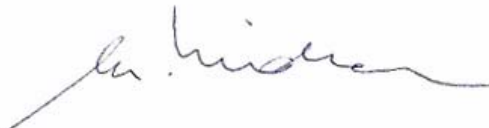
Vermeidung der Staatenlosigkeit, Artikel 35 zu Kinderhandel sowie Artikel 10 zur Familienzusammenführung. Auch Artikel 37 zum Schutz vor Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe sowie zur Freiheitsentziehung fand keine Berücksichtigung.

Weiters ist UNHCR besorgt über Artikel 7 des Entwurfes, der einen Gesetzesvorbehalt vorsieht. Gemäß den Erläuterungen können beispielsweise „straf- oder fremdenrechtliche Maßnahmen einzelne Rechte eines Kindes beschränken“. Zu den einschränkenden Rechten würden dabei auch Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention zählen: das Prinzip der Wahrung des Kindeswohls, das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung sowie das Prinzip der Achtung vor der Meinung und dem Willen des Kindes. Auch stünde eine solche Bestimmung in Widerspruch zur Allgemeinen Bemerkung Nr. 6 (2005) des UN-Kinderrechtskomitees. Dieses empfiehlt nämlich, Vorbehalte betreffend die Rechte unbegleiteter und von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennter Kinder zurückzunehmen.

Das UN-Flüchtlingshochkommissariat UNHCR appelliert deshalb an Sie, die im Entwurf noch nicht enthaltenen Rechte der Kinderrechtskonvention in den Gesetzesvorschlag aufzunehmen und den vorgesehenen Gesetzesvorbehalt entsprechend abzuändern. Nur so können Sie sicherstellen, dass eine verfassungsrechtliche Verankerung der Kinderrechtskonvention auch den Schutz von Flüchtlingskindern und -jugendlichen in adäquater Weise gewährt.

Gerne stehen meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im UNHCR-Büro für Österreich und ich Ihnen für weitere Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Michael Lindenbauer  
UNHCR-Vertreter für Deutschland und Österreich